

das Gesetz, die Wahl von Gerichtsschöffen und die Mitwirkung derselben bei der Verhandlung und Aburtheilung der bezirksgerichtlichen Strafsachen betreffend,

von einer in Gemäßheit der ständischen Ermächtigung zusammengesetzten Commission auf Grund der über die bezüglichen königl. Decrete gefaßten ständischen Beschlüsse redigirt und in der durch die Commission festgestellten Maße am 14. September und beziehentlich am 1. October 1868 zur Publication gelangt.

Auch ist in Gemäßheit des in der Schrift vom 28. Mai 1868, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten u. s. w. ausgesprochenen Wunsches in der Verordnung vom 24. October 1868 zu Ausführung des Gesetzes vom 14. September 1868, die Bildung der Geschwornenlisten u. s. w. betreffend, § 10 Anweisung erteilt worden, daß die Namen der ausgelosten Geschwornen schleunigst dem Staatsanwalte und dem Angeklagten mitgetheilt werden.

Ferner ist die von den Ständen zu der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen betreffend, nachträglich erteilte Genehmigung und die durch letztere bedingte fernere Giltigkeit dieser Verordnung durch Verordnung vom 3. August 1868 verkündet worden und es haben die in der ständischen Schrift vom 21. April 1868 unter 2, 4 bis 7 gestellten Anträge zu 2, 4, 5 durch Punkt 1, 2, 3, 4, 5 derselben Verordnung, zu 6 durch § 22 des Gesetzes, eine Beschränkung der Wirksamkeit der von Ehegatten vorgenommenen Veräußerungen u. s. w. betreffend, vom 30. Juni 1868, und zu 7 durch die Verordnung vom 3. August 1868, die Eidesleistung der Juden betreffend, ihre Erledigung gefunden, während der Zweck des Antrags unter 3 vermöge der Bestimmung in § 505 des bürgerlichen Gesetzbuchs schon zur Genüge erfüllt ist und daher insoweit eine besondere Verfügung sich nicht nöthig gemacht hat.

Die bisherigen Ergebnisse der Finanzverwaltung lassen erwarten, daß mit den laufenden Staats-Einnahmen die darauf gewiesenen Ausgaben sich in erfreulichem Gleichgewicht erhalten werden, geben aber auch den Beweis, daß eine Abminderung der directen Steuern in ihrer jetzigen Höhe noch nicht thunlich ist.

Die im Jahre 1866 aufgenommene Handdarlehnschuld hat ihre vollständige Erledigung gefunden, indem der bei weitem größte Theil der Gläubiger von dem denselben freigestellten Umtausche der Darlehnscheine gegen 4 procentige auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1868 emittirte Staatsschuldencassenscheine Gebrauch gemacht hat, der Rest der Schuld aber gekündigt und baar zurückgezahlt worden ist.

In Gemäßheit von § 1 des nurerwähnten Gesetzes sind Sechs Millionen Thaler in 5procentigen, auf Grund

des Gesetzes vom 14. December 1866 ausgefertigten Staatsschuldencassenscheinen an den Landtagsausschuß zu Verwaltung der Staatsschulden zur Verwahrung abgegeben worden.

Von der zu Verstärkung der verfügbaren Kassenbestände für Zwecke des Staatseisenbahnbaues mit ständischer Zustimmung durch Gesetz vom 26. Juni 1868 in neuen 4procentigen Staatsschuldencassenscheinen bis zur Höhe von 20 Millionen Thalern eröffneten Anleihe ist ein kleiner Theil bereits in den Verkehr übergegangen, selbstverständlich jedoch nur nach einem dem Tagescourse entsprechenden Werthe realisirt worden. Ob mit der Hinausgabe derselben in der bisherigen oder in modificirter Weise fortzufahren sein werde, wird Gegenstand besonderer, mit den versammelten Ständen zu beratender Entschliebung sein.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 2. März 1867, die Anfertigung und Ausgabe neuer Kassenbilletts betreffend, ist unter dem 17. Februar 1868 Verordnung erlassen, auch mit der Ausgabe neuer Billetts gegen Zurückziehung des entsprechenden Betrags in Billetts der Creation vom Jahre 1855 aus dem Verkehre schon seit Jahresfrist begonnen worden.

Auf den in der ständischen Schrift vom 3. März 1868 gestellten Antrag ist zur Vorberathung einer Gesetzworlage über eine Reform der directen Steuern eine Commission in der beantragten Zusammensetzung ernannt und im Monat October 1868 einberufen worden. Dieselbe hat über die Ergebnisse ihrer Berathungen einen ausführlichen Bericht erstattet, welcher am 31. Mai laufenden Jahres bei dem Finanzministerium eingegangen ist. Dasselbe hat hierauf, um diesen hochwichtigen Gegenstand nach allen Seiten hin und von verschiedenen Standpunkten aus einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, diesen Bericht sowohl dem Landesculturrathe, als den Handels- und Gewerbekammern des Landes mitgetheilt und das Gutachten dieser Körperschaften über die einschlagenden Fragen eingeholt. Nach erfolgter Prüfung dieser Gutachten, welche noch nicht vollständig eingegangen sind, wird ein die Steuerfrage betreffendes besonderes Decret an die Kammern ergehen.

Der in dem Landtagsabschiede vom 30. Mai 1868 unter I. A. Lit. C, Nr. 8 erteilten Zusicherung entsprechend, sind die Erörterungen über die Einführung einer Branntwein-Productensteuer fortgesetzt worden, welche zunächst in der an den Reichstag des Norddeutschen Bundes gelangten Gesetzworlage wegen Besteuerung des Branntweins ihren Abschluß gefunden haben und neuerlich von dem Bundesrathe wieder aufgenommen worden sind.

Dem zu Pos. 25 der Einnahme des laufenden Budgets in der Beilage C zur ständischen Budgetschrift vom 23. Mai 1868 gestellten Antrage wegen veränderter Besteue-